

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Az.: 7.67.30.15.07.67.14)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Im Rahmen der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 47 „Gosepark“ in der Gemeinde Alfhausen ist die Aufhebung eines 30 m langen, verrohrten Gewässerabschnittes geplant. Dieser verläuft unterhalb einer gepflasterten Geh- und Radwegeführung entlang der Landesstraße 76.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Fläche und Boden werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Am Standort ist keine Vielfalt von Flora und Fauna gegeben. Bei der beantragten Aufhebung des Gewässerabschnittes handelt es sich um ein Betonrohr unterhalb eines gepflasterten Weges, sodass die im näheren Umfeld vorhandene Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich zwei Baudenkmale. Jedoch wirkt sich das Vorhaben nicht negativ auf die Baudenkmale aus. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch die Verdämmung des Gewässerabschnittes erfolgt eine Veränderung im Regenwasserableitungssystem. Das Gewässer hat im Ist-Zustand nur noch die Funktion eines Regenkanals. Durch das Vorhaben soll dessen Trasse verändert und optimiert werden. Das bestehende Gewässer besitzt keine ökologischen Funktionen. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.07.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter